

# **Allgemeine Geschäftsordnung (GschO DRB) des Deutscher Ringer-Bund e.V.**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Geschäftsordnung („**GschO DRB**“) hat ihre Rechtsgrundlage in § 6 (1a) der Satzung des Deutscher Ringer-Bund e.V. („**DRB**“).
- (2) Gegenstand der GschO DRB ist die Konkretisierung der §§ 19 ff. der Satzung, insbesondere betreffend das Verfahren der Einberufung bzw. Beschlussfassung der Delegiertenversammlung. Enthalten die Satzung des DRB und diese GschO DRB einander widersprechende Bestimmungen, gehen die Regelungen der Satzung im Zweifel vor.

## **§ 2 Öffentlichkeit**

- (1) Delegiertenversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag des Delegierten einer LO nach § 17 (2a) der Satzung oder eines Mitglieds des Präsidiums ein entsprechender Beschluss für die jeweilige Delegiertenversammlung gefasst wird.
- (2) Ungeachtet der Bestimmungen in § 2 (1) GschO DRB ist die Delegiertenversammlung berechtigt, Einzelgruppen oder Einzelpersonen die weitere Anwesenheit in der jeweiligen Delegiertenversammlung zu gestatten. Dies gilt nicht, soweit dadurch die Aufrechterhaltung der Ordnung gefährdet ist.

## **§ 3 Einberufung der und Anträge zur Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist vom Geschäftsführenden Vorstand (§ 26 (1) der Satzung) des DRB einmal jährlich als ordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, sowie darüber hinaus soweit dies von einem Drittel (1/3) der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird oder ein zur Berufung führender Fall des § 26 (3) der Satzung gegeben ist oder die Interessen des Vereins dies erfordern.
- (2) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt in Schrift- oder Textform auf Weisung des Geschäftsführenden Vorstands (§ 26 (1) der Satzung) unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs (6) Wochen sowie unter Ankündigung der Tagesordnung („**vorläufige Tagesordnung**“).
- (3) Den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des DRB sowie den Mitgliedern des Präsidiums steht das Recht zu, Anträge bis spätestens drei (3) Wochen vor der Delegiertenversammlung (der Tag der Delegiertenversammlung nicht mitgerechnet) beim Generalsekretariat des DRB einzureichen. Über die Aufnahme form- und fristgemäß eingereichter Anträge auf die Tagesordnung (die „**Tagesordnung**“) entscheidet der Geschäftsführende Vorstand (§ 26 (1) der Satzung) auf Vorschlag des Generalsekretariats nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Tagesordnung („**endgültige Tagesordnung**“) ist den Mitgliedern sodann bis spätestens zwei (2) Wochen vor der Delegiertenversammlung in der in § 19 (3) der Satzung bestimmten Form bekanntzumachen. Über nicht auf die Tagesordnung der Delegiertenversammlung aufgenommene Anträge ist in der Delegiertenversammlung zu informieren.

- (4) Über Anträge, deren Aufnahme nach Maßgabe des § 19 (4) der Satzung vom Geschäftsführenden Vorstand abgelehnt wurde, oder die erst nach Ablauf der in § 19 (4) der Satzung genannte Frist formgerecht eingereicht werden, darf – soweit es sich nicht um zulässige Abänderungs- oder Gegenanträge zu bereits vorliegenden Anträgen handelt – nur dann in der Delegiertenversammlung Beschluss gefasst werden, wenn die Delegiertenversammlung deren Aufnahme auf die Tagesordnung auf Antrag hin mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3; vgl. § 9 GschO DRB) der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt („**Dringlichkeitsantrag**“).
- (5) Abweichend von den vorgenannten Bestimmungen
- a) können Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Delegiertenversammlung nur solche sein, die zur Einberufung der Delegiertenversammlung geführt haben;
  - b) beträgt die Einberufungsfrist zur außerordentlichen Delegiertenversammlung grundsätzlich mindestens vier (4) Wochen, es sei denn, dass das Interesse des Vereins ausnahmsweise die Einberufung mit einer Frist von zwei (2) Wochen zwingend erfordert;
  - c) sind Dringlichkeitsanträge im Falle einer außerordentlichen Delegiertenversammlung gänzlich ausgeschlossen, sowie im Falle einer ordentlichen Delegiertenversammlung auf solche Beschlussgegenstände beschränkt, die nicht die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Satzung (einschließlich der Ordnungen mit Satzungsrang) betreffen.
- (6) In der Einberufung hat eine Aufforderung an die LO zu erfolgen, den Vertreter gemäß der Regelung des § 17 (4) der Satzung im Vorfeld zu bestimmen, damit dieser sich zu Beginn der Abstimmung als für die Stimmabgabe berechtigter Vertreter ausweisen kann.
- (7) Für Versammlungen außerhalb der Delegiertenversammlung gilt darüber hinaus,
- a) dass diese, soweit die Satzung des DRB nichts anderes vorschreibt oder dies durch Beschluss des betreffenden Gremiums anderweitig (zum Beispiel durch Geschäftsordnung) bestimmt ist, nach Bedarf mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei (2) Wochen auf Weisung des zuständigen Vorsitzenden schriftlich durch das Generalsekretariat des DRB einberufen werden können. Die Tagesordnung ist auch in diesen Fällen beizufügen.
  - b) dass der Präsident, die zuständigen Vorstands- und Präsidiumsmitglieder sowie der Generalsekretär sind zum gleichen Zeitpunkt durch Kopie der Einberufungsunterlagen zu laden; sie haben das Recht diesen Versammlungen beratend beizuwohnen.
  - c) Das Antragsrecht der weiteren Gremien bestimmt sich nach § 33 (7), (8) und (9) der Satzung.

#### **§ 4 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung, des Präsidiums und der weiteren Organe richtet sich nach der Satzung.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hiervon abweichend ist im Falle der Einberufung

der Delegiertenversammlung zur Auflösung des Vereins die Anwesenheit von zwei Dritteln (2/3) der stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Kann die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, so ist vor Ablauf von vier (4) Wochen seit der Versammlung (der „**Ersten Delegiertenversammlung**“) eine weitere Delegiertenversammlung („die „**Weitere Delegiertenversammlung**“) mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Weitere Delegiertenversammlung darf frühestens zwei (2) und spätestens vier (4) Monate nach der ersten Delegiertenversammlung stattfinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

- (3) Die Beschlussfähigkeit der weiteren Gremien nach § 33 der Satzung bestimmt sich nach § 21 der Satzung. Grundsätzlich sind die Gremien beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß erfolgter Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## **§ 5 Versammlungsleitung**

- (1) Die Versammlungen werden vom Präsidenten (der „**Versammlungsleiter**“) eröffnet, geleitet und geschlossen. Er kann diese Aufgabe delegieren.
- (2) Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter offen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und eine Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, den Ausschluss von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die Dauer der Versammlung sowie die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (4) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung (unter Mitteilung nicht aufgenommener form- und fristgemäßer Anträge nach Maßgabe des § 19 (4) der Satzung) bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der in der Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (6) Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlagen – sicherstellen.

## **§ 6 Worterteilung und Rednerfolge**

- (1) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- (2) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Vor Beginn der Aussprache besteht kein Rederecht.

- (3) Jeder nach Satzung und Ordnungen berechnigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen. Betrifft die Entscheidung einen Teilnehmer persönlich, darf er sich an der Aussprache nicht beteiligen und muss den Versammlungsraum verlassen. Zuvor ist ihm die Möglichkeit zu einer persönlichen Stellungnahme zu gewähren.
- (4) Berichterstatter und Antragsteller erhalten das Wort zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihre Wortmeldung muss der Versammlungsleiter berücksichtigen.
- (5) Der Versammlungsleiter kann unbeschadet des § 5 (3) GschO DRB in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

### **§ 7 Wort zur Geschäftsordnung**

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- (3) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

### **§ 8**

**entfällt.**

### **§ 9 Dringlichkeitsanträge**

- (1) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten sich ergebenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können entsprechend § 3 (4) GschO DRB nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
- (2) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und eventuell ein Gegenredner gesprochen haben.
- (3) Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
- (4) Dringlichkeitsanträge, die die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Satzung (einschließlich der Ordnung mit Satzungsrang) betreffen, sind ausgeschlossen

### **§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Aussprache oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, wenn ein Antragssteller oder ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Beendigung der Aussprache oder Begrenzung der Redezeit stellen.

- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Beendigung der Aussprache oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (4) Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder dem Berichtersteller das Wort.
- (5) Anträge auf Beendigung der Rednerliste sind unzulässig.

## **§ 11 Abstimmungen**

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht ausgestatteten Teilnehmer. Die Stimmen der Delegierten einer LO sind dabei nach Maßgabe des § 17 (4) der Satzung einheitlich abzugeben. Uneinheitlich abgegebene Stimmen sind ungültig.
- (2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (3) Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- (4) Bei Abstimmungen fasst die Delegiertenversammlung ihre Beschlüsse grundsätzlich offen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und eine Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Dabei gelten Stimmenthaltungen nach Maßgabe der Satzung bei Abstimmungen per Handzeichen ausdrücklich als Enthaltung abgefragte und bei schriftlicher Abstimmung ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmen. Als ungültige abgegebene Stimmen gelten leer bzw. unter einer Bedingung abgegebene oder bewusst ungültig gemachte Stimmkarten ebenso wie die wegen Verlassens des Versammlungsorts vor Abstimmung der Delegiertenversammlung nicht kommunizierte Stimme. Hiervon abweichend:
  - a) ist auf Anordnung des Versammlungsleiters oder auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim oder namentlich abzustimmen;
  - b) ist im Falle einer Stichwahl nach Maßgabe des § 11 (6) GschO DRB stets schriftlich und geheim abzustimmen;
  - c) sind bei Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich;
  - d) sind bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins vier Fünftel (4/5) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sofern mit Abstimmung eine Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des DRB erfolgen soll, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über eine Änderung der Ordnung mit Satzungsrang, derzeit Finanzordnung („FO“), und Rechts-

und Strafordnung („**RuSO**“) des DRB wird, vorbehaltlich Satz 2 lit. a) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst.

- (5) Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- (6) Angezweifelte öffentliche Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss namentlich oder geheim wiederholt werden.

## **§ 12 Schriftliche Beschlussfassung**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand kann, insbesondere, wenn Eile geboten ist, anstelle der Einberufung einer Delegiertenversammlung einen Antrag auf schriftliche Beschlussfassung über Anträge stellen. Über diesen Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Anträge, die eine Auflösung des Vereins, Abberufung des Präsidiums oder die Änderung des Vereinszwecks zum Gegenstand haben, sind von der schriftlichen Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (2) Die Frist für die Entscheidung der Delegierten beträgt zwanzig (20) Tage und beginnt drei (3) Tage nach Versendung der Anträge an die Delegierten. Entscheidungen der Delegierten, die nach Ablauf der Frist nach § 12 (2) GschO DRB eingehen, werden wie Enthaltungen gewertet.
- (3) Die Entscheidung der Delegierten ist schriftlich an das Generalsekretariat des DRB zu senden. Die Auswertung der eingehenden Entscheidungen erfolgt durch das Generalsekretariat des DRB. Der Vorsitzende des Bundesrechtsausschusses I, soweit dieser verhindert ist, der Vorsitzende des Bundesrechtsausschusses II, hat die Aufgabe, als Kontrollorgan die Auswertung der schriftlichen Beschlussfassung zu überwachen.
- (4) Ein Beschluss kann im schriftlichen Verfahren mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
- (5) § 17 (3) bis (5) der Satzung gelten entsprechend.
- (6) Das Bewertungsergebnis wird den LO und den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Auswertung mitgeteilt.

## **§ 13 Wahlen**

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Vor Wahlen auf einer Delegiertenversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (4) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

- (5) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (7) Auf Antrag kann die Versammlung eine Personalausprache mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Aussprache das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (8) Bei Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang ist eine weitere Stichwahl erforderlich. Kann keiner der Kandidaten bei dieser Stichwahl die Mehrheit erreichen, entscheidet das Los.
- (9) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und dem Versammlungsleiter bekannt zu geben. Die Gültigkeit des Ergebnisses ist für das Protokoll ausdrücklich schriftlich zu bestätigen.

#### **§ 14 Versammlungsprotokolle**

- (1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
- (2) Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem vom Vorstand (§ 28 (1) der Satzung) bestimmten Protokollführer, in der Regel ein Mitarbeiter der Hauptverwaltung des DRB, zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von vier (4) Wochen den Versammlungsteilnehmern und den Mitgliedern des Präsidiums in Kopie zuzustellen.
- (3) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.
- (4) Beschlüsse der Gremien gelten im Sinne der Satzung als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt von Mitgliedern des Präsidiums schriftlich beim Versammlungsleiter Einspruch erhoben wird. Über die endgültige Billigung oder Aufhebung des Beschlusses entscheidet das Präsidium auf seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die GschO DRB tritt zur Präsidiumssitzung am 16.03.2019 in Bad Mergentheim in Kraft. Die GschO DRB wird zudem auf der offiziellen Homepage des DRB unter [www.ringen.de/download](http://www.ringen.de/download) zum jederzeitigen Abruf bereitgehalten.